

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1792

betreffend Hochbau: Erweiterungsneubau Schulanlage Guthirt; Wettbewerbs- und Projektierungskredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2853 vom 9. Januar 2024:

1. Für den Erweiterungsneubau der Schulanlage Guthirt wird ein Wettbewerbs- und Projektierungskredit von insgesamt brutto CHF 2'325'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250 Schulbauten, Objekt Nr. 0218 SH Guthirt: Wettbewerbs- und Projektierungskredit, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 2'325'000.00 wird später in den Baukredit integriert und mit jährlich 3 % abgeschrieben (§ 14 Abs. 3a Finanzhaushaltsgesetz). Bei Ablehnung des Baukredits ist die Investition sofort zu 100 % abzuschreiben (Wertberichtigung gemäss § 13 Abs. 6 Finanzhaushaltsgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 26. März 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Roman Burkard
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 29. April 2024